

5/SN-252/ME

MD-2263-1 und 2/89

Wien, 19. Oktober 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gewerbliche Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (16. Novelle zum Gewerb-
lichen Sozialversicherungsgesetz);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

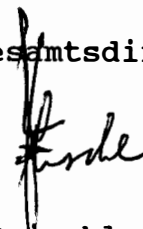
Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	76 - GE 9 89
Datum:	23. OKT. 1989
Verteilt	24. OKT. 1989

Buk
Dr. Jozsik

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

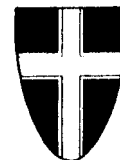
Beilagen



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Erreichung der Ziele erforderlich sind. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Erreichung der Ziele erforderlich sind.

WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **42 800-4229**

MD-2263-1 und 2/89

Wien, 19. Oktober 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gewerbliche Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (16. Novelle zum Gewerb-
lichen Sozialversicherungsgesetz);
Stellungnahme

zu Zl. 20.619/2-2/89

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Auf das Schreiben vom 28. September 1989 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Art. I Z 11 (§ 60 Abs. 1 bis 3 GSVG):

Gegen die in Aussicht genommene Änderung besteht kein grundsätzlicher Einwand. Es wäre allerdings wünschenswert, die Neuregelung zum Anlaß zu nehmen, eine zumindest teilweise Vereinheitlichung der Ruhensbestimmungen vorzunehmen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und unter Bedachtnahme auf die Systematik des Gesetzes sollte die im § 131 enthaltene Bestimmung über das gänzliche Ruhen der Pension in den § 60 aufgenommen werden.

- 2 -

Zu Art. I Z 13 (§ 97 GSVG):

Bezüglich des im § 97 enthaltenen Hinweises auf § 148 ASVG darf auf die Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung zum Entwurf der 48. Novelle zum ASVG verwiesen werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor